

## Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Thomas Cottier, Bern

1. Das Studium des geistigen Eigentums im Völkerrecht eignet sich in hervorragendem Maße, Gedanken über dessen Wirksamkeit und die Voraussetzungen seiner Steuerungskraft anzustellen.
2. Das TRIPs Abkommen schreibt im Wesentlichen den unter Industriestaaten geltenden Standard fest und dient der Feinabstimmung und dem *Monitoring*. Die bisherigen Erfahrungen sowohl bei Konsultationen wie auch der Streitbeilegung zeigen ein hohes Maß an *Compliance*.
3. Anders ist die Lage in Bezug auf die Entwicklungsländer. Während sich rechtliche Anpassungen bei vorliegendem politischen Willen und externem Druck relativ leicht bewerkstelligen lassen, bleibt die grundlegende Einstellung zum geistigen Eigentum in der Gesellschaft vieler Staaten hinter den eingegangenen Verpflichtungen und Zielen zurück.
4. Hohe Standards laufen in Entwicklungsländern Gefahr, in der praktischen Implementierung sowohl im Geschäftsleben wie auch seitens der Gerichte unterlaufen zu werden und leer zu laufen. Aus der Sicht der betroffenen Staaten bestehen dafür durchaus rationale wirtschaftliche Gründe (*Imitationspotential*).
5. Weder Regierungen noch Gerichte können in Entwicklungsländern wesentlich über den in der betreffenden Gesellschaft bestehenden Konsens hinausgehen. Hier stehen also Aufgaben längerfristiger Veränderungen bevor, die Zeit in Anspruch nehmen und keine raschen Resultate erwarten lassen.
6. Rechtlich stellt sich die Frage, wie dieser Prozess sinnvoll begleitet werden kann. Vorerst geht es um die Suche und Auffindung vernünftiger Implementierungsschritte. Diese können in einem *Phasing-in* der Vorschriften bestehen. Sie können aber auch in einer Zurückhaltung in der Streitbeilegung bestehen. Wenig sinnvoll erscheint die Rückkehr zur differenziellen Behandlung und damit einer Zwei- oder Dreiklassengesellschaft im Lichte längerfristiger Interessen. Zu prüfen ist die Einführung materieller Bestimmungen, welche auf wirtschaftlichen Schwellenwerten beruhen.
7. Die Implementierung kann gestärkt werden, indem die eigenen Interessen in den Entwicklungsländern an diesen Regeln geweckt und gefördert werden. Neue, auf die Bedürfnisse und Interessen der betreffenden Bevölkerung zugeschnittene Rechte und Pflichten müssen entwickelt werden, welche einen Beitrag zum gerechten Ausgleich zu leisten vermögen.
8. Im Vordergrund steht hier ein wirksamer Schutz von Herkunftsbezeichnungen und des traditionellen Wissens und der darauf beruhenden Produkte, insbesondere pflanzlicher Natur (*TIP Rights*). Damit wird auch ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet.

9. Neuerungen müssen durch das Wettbewerbsrecht wie auch handelspolitisch und sachenrechtlich (Landreform) zugunsten namentlich der ärmsten Länder flankiert werden. All dies setzt im vorliegenden Gebiet eine enge Entwicklungszusammenarbeit voraus.

10. In der Rechtswissenschaft, auch im Immaterialgüterrecht, steht diese Zusammenarbeit im Lichte des Globalisierungsprozesses noch in ihren Anfängen. Es ist die vornehmste Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft, ihre Schwesterdisziplinen in den Rechtsfakultäten auf diese Aufgabe stärker einzustimmen und auch eine engere Zusammenarbeit zwischen Völkerrecht und Wirtschaftswissenschaften aufzunehmen.